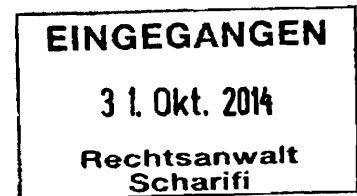


11 OWi-202 Js 89/14-61/14



**Amtsgericht Herford**  
**IM NAMEN DES VOLKES**

**Urteil**

In dem Bußgeldverfahren

gegen

wegen Verkehrsordnungswidrigkeit

hat das Amtsgericht Herford  
aufgrund der Hauptverhandlung vom 13.10.2014,  
an der teilgenommen haben:

Richter  
als Richter

Rechtsanwalt Scharifi aus Kempen  
als Verteidiger des Betroffenen

Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

für Recht erkannt:

Der Betroffene wird auf Kosten der Staatskasse, die auch seine notwendigen  
Auslagen trägt, freigesprochen.

**Gründe:**

I.

Nach dem Bußgeldbescheid des Landrats des Kreises Herford vom 06.11.2013 wurde dem Betroffenen vorgeworfen, am 20.06.2013 um 12:41 Uhr die Bundesautobahn 2 auf dem Gebiet der Gemeinde Vlotho bei Streckenkilometer 302,500 in Fahrtrichtung Hannover mit einem PKW der Marke Volkswagen mit dem amtlichen Kennzeichen mit einer Geschwindigkeit von 144 km/h befahren zu haben, obwohl vor Ort eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 120 km/h galt.

Von diesem Vorwurf war der Betroffene aus tatsächlichen Gründen freizusprechen.

II.

Das Gericht konnte folgende Feststellungen treffen:

Am 20.06.2013 fuhr der Betroffene mit einem PKW der Marke Volkswagen mit dem amtlichen Kennzeichen um 12:41 Uhr auf dem Gebiet der Gemeinde Vlotho auf der Bundesautobahn 2 bei Streckenkilometer 302,500 in Fahrtrichtung Hannover. An dieser Stelle galt aufgrund einer Beschilderung mit Verkehrszeichen 274 eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 120 km/h.

Die Fahrstrecke war bis zu dieser Stelle in Fahrtrichtung Hannover wie folgt beschildert:

Bei Streckenkilometer 304,800 stand links und rechts der Fahrbahn jeweils ein Verkehrszeichen Nr. 274, das eine Geschwindigkeitsbegrenzung von 120 km/h angab.

Bei Streckenkilometer 304,600 stand links und rechts der Fahrbahn erneut jeweils ein Verkehrszeichen Nr. 274, das eine Geschwindigkeitsbegrenzung von 120 km/h angab.

Bei Streckenkilometer 304,400 wurde die vorgenannte Beschilderung in gleicher Weise wiederholt.

Bei Streckenkilometer 303,870 stand links und rechts der Fahrbahn jeweils ein Verkehrszeichen Nr. 274, das eine Geschwindigkeitsbegrenzung von 120 km/h angab.

Bei Streckenkilometer 303,500 stand links und rechts der Fahrbahn ein Verkehrszeichen Nr. 108, welches auf ein Gefälle der Fahrbahn von 4 % hinwies.

Bei Streckenkilometer 302,750 stand links und rechts der Fahrbahn erneut jeweils ein Verkehrszeichen Nr. 274, das eine Geschwindigkeitsbegrenzung von 120 km/h angab.

Bei Streckenkilometer 302,550 stand links und rechts der Fahrbahn ein Verkehrszeichen Nr. 108, welches auf ein Gefälle der Fahrbahn von 4 % hinwies.

Sodann folgte im Straßenverlauf bei Streckenkilometer 302,500 der Standort der Messanlage.

An dieser Stelle hatte der Messbeamte ein Messgerät des Typs Vitronic PoliScan Speed mit der Gerätenummer 623736 aufgestellt, das aufgrund einer Eichung vom 04.04.2013 bis zum 31.12.2014 geeicht war und mit der Softwareversion 1.5.5 betrieben wurde. Herr ist am 09.07. und 10.07.2012 für die Bedienung eines solchen Messgerätes geschult worden. Zu der Zeit der Messung herrschte ein mittleres Verkehrsaufkommen. Die Messstelle war durch Tageslicht erhellt. Die Fahrbahn war trocken. Die Messstelle ist ferner dadurch gekennzeichnet, dass die Straße ein Gefälle von 4 % aufweist. Die Fahrbahn verfügt an dieser Stelle über drei Fahrspuren. Die rechte Fahrspur weist eine Breite von 4,0 Metern auf, die mittlere und die linke Fahrspur jeweils eine Breite von 3,7 Metern.

Herr baute die Messanlage entsprechend der Gebrauchsanweisung des Herstellers auf. Die Messanlage, welche aus separaten Geräten besteht (der Messeinheit nebst Kamerasystem sowie separaten Blitzgeräten), wurde neben der Fahrbahn aufgebaut. Die Mess- und Blitzeinheiten wurden jeweils auf separaten Dreibeinstativen aufgebaut. Die Kameraeinheit der Messanlage verfügte über zwei Kameras. Eine dieser Kameras war mit einem Objektiv mit einer Brennweite von 75 mm und die andere mit einem Objektiv mit einer Brennweite von 50 mm ausgestattet.

Die Betroffene war freizusprechen, denn das Gericht war nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme nicht in genügender Weise davon überzeugt war, dass der Betroffene die ihm vorgeworfene Geschwindigkeit gefahren ist.

### III.

1. Die Feststellungen zu den persönlichen Verhältnissen des Betroffenen beruhen auf der glaubhaften Einlassung des für den Betroffenen im Hauptverhandlungstermin anwesenden und mit einer entsprechenden Terminsvollmacht ausgestatteten Verteidigers.

2. Der Verteidiger hat für den Betroffenen eingeräumt, dass dieser den PKW Volkswagen mit dem amtlichen Kennzeichen \_\_\_\_\_ zu dem Zeitpunkt der Messung an der Messstelle gefahren hat.

3. Der Sachverständige Dipl.-Ing. G \_\_\_\_\_ vom Ingenieurbüro

\_\_\_\_\_ hat in seinem schriftlichen Gutachten vom 11.08.2014 ausgeführt, dass man auf Grundlage der technischen Überprüfungsmöglichkeiten die Aussage treffen könne, dass die in das Lichtbild eingeblendete Auswerteschablone und somit der Messwert durch den PKW des Betroffenen verursacht worden sei. Anhaltspunkte für eine erfolgte Fehlmessung des PKW des Betroffenen seien nicht festzustellen.

Der Sachverständige hat in Bezug auf die Richtigkeit der gemessenen Geschwindigkeit des Fahrzeugs des Betroffenen und der Richtigkeit der Messwertzuordnung ausgeführt, dass ihm vom Polizeipräsidium Bielefeld sämtliche bei dem vorliegenden Messeinsatz aufgenommenen Messdateien zur Verfügung gestellt worden seien. Es handele sich dabei um 130 Falldatensätze. Der Falldatensatz zum PKW des Betroffenen trage die Fallindexnummer 98. Sämtliche Datensätze seien von dem Sachverständigen eingesehen worden.

Hinsichtlich der Richtigkeit des gemessenen Geschwindigkeitswertes führt der Sachverständige in seinem schriftlichen Gutachten aus, dass ein Messgerät von der Physikalisch Technischen Bundesanstalt abgenommen werde und nach erfolgreichem Abschluss des Verfahrens die amtliche Zulassung erhalte, bevor es für die amtliche Geschwindigkeitsmessung eingesetzt werden dürfe. Die Physikalisch Technische Bundesanstalt habe dem Sachverständigen mitgeteilt, dass auch bei mehrspurigem Betrieb im Rahmen mehrerer Tausend Messungen kein Messwerte

außerhalb der zulässigen Verkehrsfehlergrenzen ermittelt worden seien. Ebenso sei es zu keiner fehlerhaften Zuordnung des Auswerterahmens zu einem Fahrzeug gekommen.

Bei diesem Messsystem könne der technische Sachverständige letzten Endes nur Plausibilitätsüberlegungen anstellen. Wie der Messwert zustande gekommen sei oder wie die Auswerteschablone in das Lichtbild einblendet werde, sei nicht überprüfbar. Wenn die technische Überprüfung zu dem Ergebnis komme, dass die Plausibilität bestehe, könne im Weiteren nur darauf vertraut werden, dass die Genauigkeit der Messwertbildung und Zuordnung über die Auswerteschablone zu einem Fahrzeug im Rahmen des Zulassungsverfahrens mit der entsprechenden Sorgfalt überprüft wurde.

Dabei sei jedoch auch zu berücksichtigen, dass das Zustandekommen des Messwertes auch bei anderen Messverfahren für den technischen Sachverständigen nicht überprüfbar sei. Auch bei einer Radarmessung wisse man nicht, auf wie vielen einzelnen Messwerten der eingeblendete Geschwindigkeitswert aufbaue und in welcher Gleichmäßigkeit dieser ermittelt worden sei. Gleiches gelte auch beispielsweise für Geschwindigkeitsmessungen, die mit einem Laserhandmessgerät (RIEGL-Messgeräte) erfolgt sei.

Im Rahmen der Hauptverhandlung hat der Sachverständige zunächst die im schriftlichen Sachverständigengutachten gemachte Feststellung wiederholt, dass eine Überprüfung der vorliegenden Geschwindigkeitsmessung mit den vorhandenen technischen Überprüfungsmöglichkeiten keine Anhaltspunkte für eine erfolgte Fehlmessung des PKW des Betroffenen liefere. Diese Aussage sei nach den weiteren Ausführungen des Sachverständigen jedoch auf Grundlage neuerer, erst nach der Erstellung des schriftlichen Gutachtens gewonnener Erkenntnisse, einzuschränken.

Der Sachverständige hat unter Bezugnahme auf Untersuchungen des Sachverständigen Dipl.-Ing. Bladt (vgl. Bladt, DAR 2014, S. 604ff.) ausgeführt, dass man bei Geschwindigkeitsmessungen mit der mobilen Variante des Geschwindigkeitsmesssystems PoliscanSpeed zunächst zwei Gerätevarianten unterscheiden müsse. Diese Gerätevarianten unterschieden sich jedoch hardwareseitig lediglich in der Größe des verbauten Arbeitsspeichers. Die Geräte unterschieden sich jedoch ausweislich der jeweiligen Bauartzulassungen der

Physikalisch-Technischen Bundesanstalt nicht hinsichtlich Messverfahren und Messwertbildung. Unterschiede bestünden allerdings hinsichtlich der verwendeten Softwareversion der beiden Gerätegenerationen. Während die ältere Gerätegeneration – wie sie auch im vorliegenden Fall eingesetzt wurde – mit der Softwareversion 1.5.5 betrieben werde, dürfe die neuere Gerätegeneration nur mit der Softwareversion 3.2.4 betrieben werden. Die neuere Softwareversion stelle dabei Zusatzdaten zur Verfügung, die jedoch bei Messungen mit der Softwareversion 1.5.5 nicht gespeichert würden.

Die Auswertung von Messungen, die mit der neuen Gerätegeneration und der neuen Softwareversion 3.2.4 durchgeführt worden seien, erfolge dabei mit der zugelassenen Auswertesoftware „TuffViewer“ in der Version 3.45.1. Der Sachverständige Dipl.-Ing. Bladt (a.a.O.) habe nunmehr festgestellt, dass es bei der Auswertung von Messungen mit der Softwareversion 3.2.4 zu technisch nicht erklärbaren Auffälligkeiten gekommen sei. Offenbar verfüge die neue Auswertesoftware (TuffViewer Version 3.45.1) über neue Zusatzfunktionen, welche zum einen die Größe des in das Messfoto eingeblendeten Auswerterahmens ändere, und zum anderen die Auswertung von Messfotos unterdrücke, indem es die entsprechenden Falldatensätze sperre. Der Sachverständige Dipl.-Ing. Bladt habe ausgeführt, dass es, da die von der Auswertesoftware Version 3.45.1 unterdrückten Falldateien nicht mehr zu öffnen seien und die Fotos nicht mehr in Augenschein genommen werden können, folglich auch zu keinen Sanktionen komme. Diese von der Auswertesoftware 3.45.1 unterdrückten Falldateien könnten nach den Ausführungen des Sachverständigen Dipl.-Ing. Bladt gleichwohl noch mit der Vorgängerversion der Auswertesoftware (Version 3.38.0) geöffnet werden, die bis zum 24.07.2013 noch habe verwendet werden dürfen.

Mit dieser Vorgängerversion habe Dipl.-Ing. Bladt verschiedene Messreihen ausgewertet und die von der Auswertesoftware 3.45.1 unterdrückten, jedoch von der Auswertesoftware 3.38.0 angezeigte Fälle auf Verdeckungsszenarien hin untersucht. Dabei seien von einer Messreihe mit 106 Falldateien 23 Fälle unterdrückt worden. Nach Darstellung von Dipl.-Ing. Bladt hätten von diesen 23 unterdrückten Fällen jedoch nur 3 Fälle Verdeckungsszenarien zum Gegenstand gehabt. Die übrigen 20 Fälle hätten keine Auffälligkeiten ergeben. Bei einer weiteren Messreihe mit insgesamt 180 Falldateien seien insgesamt 109 Fälle unterdrückt worden. Die Auswertung mit dem TuffViewer (Version 3.38.0) habe bei diesen 109 unterdrückten Fällen allerdings kein einziges Verdeckungsszenario gezeigt.

Der Sachverständige Dipl.-Ing. hat hierzu im Rahmen der Hauptverhandlung ausgeführt, dass er bislang davon ausgegangen sei, dass es sich bei der Auswertesoftware TuffViewer um ein reines Bildbetrachtungsprogramm – also ein passives Programm – handle. Wie und auf welcher Grundlage die Auswertesoftware selbstständig – und damit aktiv – Messfotos unterdrücke, sei für ihn vor dem Hintergrund der dargelegten Ergebnisse des Sachverständigen Dipl.-Ing. Bladt derzeit nicht nachvollziehbar. Zu berücksichtigen sei zudem, dass derartige Verwerfungen bei Messungen, die mit der Softwareversion 1.5.5 durchgeführt und mit der Auswertesoftware TuffViewer 3.45.1 ausgewertet worden seien, nicht auftreten würden. Dies liege jedoch daran, dass die Softwareversion 1.5.5 anders als die Softwareversion 3.2.4 keine Zusatzdaten abspeichere. Es sei für ihn aus technischer Sicht derzeit nicht auszuschließen, dass die vorliegende Messung ebenfalls von der Auswertesoftware verworfen worden sei, wenn die vorgenannten Zusatzdaten zur Verfügung stehen würden.

Aufgrund dessen ist der Sachverständige Dipl.-Ing. abweichend von seiner bislang vertretenen Auffassung zu dem Schluss gekommen, dass er jedenfalls derzeit aus technischer Sicht nicht mehr mit Gewissheit feststellen könne, dass die vorliegende Geschwindigkeitsmessung mit dem Geschwindigkeitsmessgerät PoliscanSpeed mit der Softwareversion 1.5.5 im technischen Sinne korrekt sei.

Das Gericht verkennt nicht, dass das Messverfahren PoliscanSpeed von der obergerichtlichen Rechtsprechung als sog. standardisiertes Messverfahren anerkannt worden ist (vgl. statt vieler: OLG Düsseldorf, Beschl. v. 14.07.2014 - IV-1 RBs 50/14, zitiert nach juris; OLG Hamm, Beschluss vom 05.06.2014, Az. III-3 RBs 136/14, nicht veröffentlicht; Beschluss vom 18.02.2014, Az. III-3 RBs 26/14, nicht veröffentlicht; OLG Stuttgart, Beschluss vom 29.02.2012, BeckRS 2012, 06349; OLG Köln, Beschluss vom 30.10.2012, Az. III-1 RBs 277/12, zitiert nach juris). Der Begriff des „standardisierten Messverfahrens“ ist vielmehr eine Rechtsfigur, mit welcher die Rechtsmittelgerichte die Anforderungen an die Feststellungen in einem erstinstanzlichen Urteil festgelegt haben. Die Frage der tatrichterlichen Überzeugungsbildung wird hiervon letztlich nicht berührt (i.E. ähnlich: AG Herford, Urteil v. 30.01.2013, BeckRS 2013, 04440).

Das Gericht ist in seiner derzeitigen Besetzung in ähnlich gelagerten Verfahren bislang – auch auf Grundlage von eingeholten Sachverständigengutachten – stets zu

der Überzeugung gelangt, dass Messungen mit dem vorliegend eingesetzten Geschwindigkeitsmessgerät in technischer Hinsicht korrekt sind. Auf Grundlage der nunmehr einschränkenden Ausführungen des Sachverständigen ist das Gericht allerdings jedenfalls zum Zeitpunkt der Urteilsverkündung nicht in der Lage gewesen, zu der Überzeugung zu gelangen, dass die vorliegende Geschwindigkeitsmessung verwertbar ist. Kurze Zeit nach der Urteilsverkündung und vor Abfassen der schriftlichen Urteilsgründe sind dem Gericht in anderen gleichgelagerten Verfahren Stellungnahmen des Herstellers und der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt übersandt worden, die sich mit der vom Sachverständigen Dipl.-Ing. durch Bezugnahme auf Ausführungen des Sachverständigen Dipl.-Ing. Blatt geschilderten Problematik beschäftigen, und, die nach einer ersten Bewertung des Gerichts geeignet sind, die aufgeworfenen Unsicherheiten zu beseitigen. Eine abschließende sachverständige Bewertung dieser Stellungnahme steht in den vorgenannten Verfahren jedoch noch aus.

#### IV.

Die Kosten- und Auslagenentscheidung beruht auf § 467 Abs. 1 StPO i.V.m. § 46 OWiG.